

Verhandlungen

des

Ersten Deutschen Juristentages.

Herausgegeben

von

dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation.

Berlin, 1860.

Commissions-Verlag von G. Jansen.

Zur Geschichte des Deutschen Juristentages.

V o r w o r t.

In einer Berathung des Vorstandes der Juristischen Gesellschaft, welche am 3. März 1860 stattfand, stellte der Privat-Dozent Dr. v. Holzendorff den Antrag:

Der Vorstand möge der Juristischen Gesellschaft in deren nächster Sitzung die Ausichreibung eines Deutschen Juristentages vorschlagen.

Dieser Antrag ward mit allen gegen eine Stimme zum Beschlusse erhoben und „der Vorschlag des Vorstandes, einen Deutschen Juristentag auszusichreiben,“ auf die Tagesordnung für die am 10. März 1860 abzuhaltende zehnte Sitzung gebracht.

Ueber die weitere Entwicklung der beregten Angelegenheit geben die Sitzungs-Protokolle der Juristischen Gesellschaft folgende Auskunft:

a) das Protokoll über die zehnte Sitzung vom 10. März 1860:

— — „Die Versammlung ging hierauf zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über: zur Berathung des von dem Vorstande ausgegangenen Vorschlags, einen Deutschen Juristentag auszusichreiben. Der Referent, Herr Privat-Dozent Dr. v. Holzendorff, wies zunächst auf das Vorbild anderer allgemeiner Versammlungen zu wissenschaftlichen Zwecken hin, und behauptete, daß sich ein wirkliches inneres Bedürfniß für die nähere Verbindung der Deutschen Juristen nachweisen lasse. Es sei die Gemeinsamkeit des Deutschen Rechtsbewußtseins thatsächlich weniger gepflegt worden, als die Bemühungen, gewisse wesentliche Grundlagen für die materiellen Interessen des wirthschaftlichen Lebens zu gewinnen.

Eine allgemeine, periodisch wiederkehrende Juristenversammlung würde befähigt sein, neben den positiven Leistungen und Vorarbeiten für ge-

wisse Rechtszweige, das Gefühl der Rechtsgemeinsamkeit zu beleben, eine Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis herbeizuführen, einem einseitigen mikroskopischen Rechtsdogmatismus entgegen zu treten, und fern von allem blinden Centralisationseifer denjenigen Besonderheiten in den Landesrechten Geltung zu verschaffen, welche in den Eigentümlichkeiten und Verhältnissen ihre objektive Grundlage finden

Unter der Voraussetzung, daß die Berufung eines allgemeinen Deutschen Juristentages von der Juristischen Gesellschaft zu Berlin beschlossen werde, erscheine es zweckmäßig:

daß der Vorstand der Juristischen Gesellschaft als Lokal-Comité sich constituire, durch Selbstergänzung aus den Mitgliedern der Juristischen Gesellschaft sich verstärke, und die Vorbereitungen zu dem Juristentage, insbesondere die vorläufige Geschäftsordnung, die Tagesordnung und ein vorläufiges Statut in Berathung nehme

Nach einer lebhaften Besprechung des Gegenstandes, an welcher sich die Herren Kreis-Justizrath Dr. Straß, Assessoren Wölfel und Eaker, Stadtgerichts-Präsident Holzappel, Privat-Dozent Dr. Bornemann, Stadtgerichtsrath Modet, Rechtsanwalt Volkmär, Assessoren Sander und Makower und Professor Dr. Gneist beteiligten, wurde der Vor- schlag des Letzteren:

den Vorstand zu ermächtigen, die Sache in die Hand zu nehmen und sie bis zur öffentlichen Ausschreibung des Deutschen Juristentages vorzubereiten, zum Beschlusse erhoben“.

b) Das Protokoll über die elfte Sitzung vom 14. April 1860:

— — „Sodann erstattete der Schriftführer in der Deutschen Juristentagsangelegenheit wie folgt Bericht:

Die Juristische Gesellschaft hat in der Sitzung vom 10. März d. J. ihren Vorstand ermächtigt,

die Berufung eines Deutschen Juristentages in die Hand zu nehmen und sie bis zur öffentlichen Ausschreibung vorzubereiten

In Folge dessen hat der Vorstand zunächst sich an einige Gesellschaftsmitglieder mit der Bitte gewandt, ihm bei diesen Vorbereitungen hilfreiche Hand zu leisten. Die Mitglieder, welche dieser Bitte freundlichst entsprochen haben, sind die Herren:

Kammergerichtsrath Buddee, Justizrath Dorn, Ober-Tribunalsrath Meyer, Stadtrichter Schulze und Rechtsanwalt Schwarz.

Im Verein mit diesen Herren hat der Vorstand durch vertrauliches Anschreiben eine Anzahl hervorragender Deutscher Juristen von dem Plane, einen Deutschen Juristentag zu berufen, in Kenntniß gesetzt und dieselben um ihre Rathschläge so wie um die Erlaubniß gebeten, die Einladungen zugleich in ihrem Namen zu erlassen. Auf dieses Anschreiben haben ihre Theilnahme am Deutschen Juristentage bereits zugesagt:

- 1) Herr Prof. Dr. Hegidi in Hamburg,
- 2) Herr Ober-Gerichtsrath Dr. Baumeister in Hamburg,
- 3) Herr Prof. Dr. Bluntschli in München,
- 4) Herr Obergerichts-Präsident Breymann in Wolfenbüttel,

- 5) Herr Rechtsanwalt, Justizrath Fischer in Breslau,
- 6) Herr Kanzler, Prof. Dr. v. Gerber in Tübingen,
- 7) Herr Professor Dr. Mommsen, Mitglied der Academie der Wissenschaften in Berlin,
- 8) Herr Prof. Dr. Pland in Kiel,
- 9) Herr Advocat Dr. Nießer in Hamburg,
- 10) Herr Prof. Dr. Schletter in Leipzig,
- 11) Herr Ober-Staatsanwalt des Königr. Sachsen Dr. Schwarze in Dresden,
- 12) Herr Ober-Staatsanwalt v. Tappelskirch in Stettin,
- 13) Herr Geh. Rath, Prof. Dr. v. Bächter in Leipzig,
- 14) Herr Prof. Dr. Walther in München,
- 15) Herr Prof. Dr. Weiske in Leipzig,
- 16) Herr Prof. Dr. Zachariä in Göttingen.

Auch sind dem Vorstande viele sehr beachtenswerthe Rathschläge ertheilt worden.

Nachdem der Schriftführer verschiedene Antwortschreiben verlesen, fuhr derselbe fort:

Der Vorstand hat sich damit beschäftigt, ein Einladungsschreiben sowie ein vorläufiges Programm und Statut für den Deutschen Juristentag zu entwerfen. Da jedoch die Berathung dieser Entwürfe im Plenum der Juristischen Gesellschaft bei der großen Anzahl von Gesellschaftsmitgliedern sehr erhebliche Schwierigkeiten bieten und kaum zu einem allseitig befriedigenden Resultate führen dürfte, so nimmt der Vorstand, indem er den ihm durch den letzten Gesellschaftsbeschluß auferlegten Pflichten genügt zu haben glaubt, hiermit den Antrag:

nummehr eine aus zehn Mitgliedern bestehende Commission mit der Befugniß zu erwählen, die Berufung eines Deutschen Juristentages weiter zu fördern und hierbei selbstständig nach eigenem besten Ermessen zu verfahren.

In der über diesen Antrag eröffneten Debatte wurden zwei Amendements gestellt:

1) von Herrn Kammergerichts-Auscultator Dr. Fischer, dahin gehend:

nummehr eine Commission, bestehend aus dem Präsidenten und dem Schriftführer der Gesellschaft sowie acht zu erwählenden Mitgliedern, mit der Befugniß zu ernennen, die Berufung etc.

2) von Herrn Gerichts-Assessor Sander, dahin gehend:

nummehr eine Commission, bestehend aus dem neu zu erwählenden Vorstande der Gesellschaft und fünf der bisherigen Rathgeber des Vorstandes, mit der Befugniß zu ernennen, die Berufung etc.

Nachdem beide Amendements abgelehnt und der Antrag des Vorstandes mit großer Majorität zum Beschlusse erhoben worden, wurden zu Mitgliedern der „Commission für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages“ mittelst geheimer Stimmgebung folgende Herren erwählt:

- 1) Kammergerichtsrath Buddee,
- 2) Justizrath Dorn,
- 3) Professor Dr. Gneist,
- 4) Stadtrichter Dr. Golz,
- 5) Geh. Justizrath, Prof. Dr. Heydemann,
- 6) Stadtrichter Hiersemenzel,
- 7) Privat-Dozent Dr. v. Holzendorff,
- 8) Kreis-Justizrath Dr. Straß,
- 9) Justizrath Volkmar,
- 10) Stadtgerichtsrath Graf v. Wartensleben.

Zugleich ward beschlossen, daß, falls Einer oder mehrere der Erwählten die Wahl nicht annehmen sollten, alsdann folgende Gesellschaftsmitglieder.

- 1) Herr Gerichts-Assessor Makower,
- 2) Herr Ober-Tribunalrath Meyer,
- 3) Herr Stadtgerichtsrath Borchardt,
- 4) Herr Rechtsanwalt Schwarz,
- 5) Herr Rechtsanwalt Simjon,

welche nächst den zehn Erwählten die meisten Stimmen erhalten, in der eben angegebenen, durch die Stimmenzahl bestimmten Reihenfolge an Stelle des Ablehnenden in die Commission zu berufen seien. Von den zehn zu Commissionsmitgliedern Erwählten nahmen die Herren Buddee, Hiersemenzel, v. Holzendorff, Straß, Volkmar und Graf v. Wartensleben die Wahl an; dagegen lehnte Herr Dr. Golz dieselbe ab und es wurde deshalb an dessen Stelle Herr Makower in die Commission berufen. — Nicht anwesend waren die Herren Dorn, Gneist und Heydemann.“

Nachdem sich die für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages erwählte Commission constituirt hatte, entwarf dieselbe eine „vorläufige Ordnung für den Deutschen Juristentag“ (cf. S. 3 ff.), publicirte dieses provisorische Statut in Nr. 20 der Preussischen Gerichts-Zeitung (vom 16. Mai 1860) und erließ ebendasselbst folgende „Einladung zum Deutschen Juristentag“:

Beizeit von dem Wunsche, die Einheit Deutschlands auf dem Gebiete des Rechtes nach Kräften fördern zu helfen, hat die „Juristische Gesellschaft“ in Berlin beschlossen, einen Deutschen Juristentag auszuschreiben und jährlich wiederkehrende Versammlungen von Deutschen Rechtsverständigen anzubahnen. Sie hat uns mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. In Folge dessen haben wir eine „vorläufige Ordnung für den Deutschen Juristentag“ entworfen, welche, bis zur ersten Versammlung maßgebend, dieser zur Beschlußnahme unterbreitet werden wird und aus der wir folgende Bestimmungen hier hervorheben:

„Der Zweck des Deutschen Juristentages ist: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungs-austausch und den persönlichen Verkehr unter den Deutschen Juristen zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozeßes und des Strafrechts den

Forderungen nach einheitlicher Entwicklung immer größere Anerkennung zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwicklung entgegenstehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern.

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind: die Deutschen Richter, Staatsanwälte, Advocaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats, die Lehrer an den Deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Academien und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden."

Der erste Deutsche Juristentag soll

am 28., 29. und 30. August d. J. in Berlin

stattfinden. Am Vorabende werden sich die Mitglieder des Juristentages zu gegenseitiger freundschaftlicher Begrüßung sowie zu vertraulicher Besprechung im „Dbeum" allhier versammeln.

Die Beitrittserklärungen so wie die Anmeldung von Vorträgen, desgleichen diejenigen Vorlagen, deren Berathung durch den ersten Deutschen Juristentag gewünscht wird, nimmt der mitunterzeichnete Graf von Wartenstein entgegen. Die Mitgliedskarten nebst der „vorläufigen Ordnung" sowie diejenigen Vorlagen, deren Druck wir schon vor dem ersten Juristentage beschließen sollten, werden den einzelnen Mitgliedern durch den mitunterzeichneten Schriftführer übersandt werden. Durch denselben wird auch, auf rechtzeitig ausgesprochenen desfalligen Wunsch, bereitwilligst der Nachweis guter und billiger Wohnungen erfolgen.

Als Gegenstände der Erörterung für den ersten Deutschen Juristentag erlauben wir uns vorläufig zu bezeichnen:

- 1) den Entwurf eines Statutes für den regelmäßigen Zusammentritt des Juristentages;
- 2) die Verschiedenheiten, welche sich in der Praxis der Deutschen Staaten bei Anwendung der Wechsel-Ordnung ergeben haben;
- 3) das Spezialitäts- und Legalitätsprinzip im Hypothekewesen;
- 4) die Vollstreckbarkeit der Urtheile und die Formen der Hilfsvollstreckung;
- 5) die Art der Behändigung gerichtlicher Verfügungen und Erkenntnisse;
- 6) das Prinzip der Privatanklage;
- 7) die Trennung der Rechtsfrage von der Thatfrage im Criminalprozeß.

Ihre Theilnahme an dem in Berlin stattfindenden ersten Deutschen Juristentage haben bereits freundlichst zugesagt die Herren Professor Dr. Regidi in Hamburg; Obergerichtsrath Dr. Baumeister in Hamburg; Professor Dr. Bluntschli in München; Obergerichts-Präsident Breymann in Wolfenbüttel; Rechtsanwalt, Justizrath Fischer in Breslau; Kanzler, Prof. Dr. v. Gerber in Tübingen; Prof. Dr. Glaser in Wien; Prof. Dr. Thering in Gießen; Hofrath, Prof. Dr. Kraut in Göttingen; Prof. Dr. Mommsen in Berlin; Prof. Dr. Pfeiffer in Tübingen; Prof. Dr. Planck in Kiel; Advocat Dr. Rießer in Hamburg; Prof. Dr. Schletter in Leipzig; Ober-Staatsanwalt des Königreichs

Sachsen Dr. Schwarze in Dresden; Ober-Landesgerichts-Präsident Dr. Sintonis in Dessau; Prof. Dr. v. Stubenrauch in Wien; Ober-Staatsanwalt v. Lippelskirch in Stettin; Geheimer Rath, Prof. Dr. v. Wächter in Leipzig; Professor Dr. Weiske in Leipzig; Professor Dr. Zachariä in Göttingen. — Zugleich haben uns die Herren DD.

Regidi, Baumeister, Breymann, Fischer, Glaser, Ihering, Kraut, Pfeiffer, Rießer, Schletter, Schwarze, v. Lippelskirch und Weiske

ausdrücklich ermächtigt, auch in ihrem Namen die Einladung zum ersten Deutschen Juristentage zu erlassen.

So geht denn in alle Deutschen Gauen der freudige Ruf, Theil zu nehmen an einem Werke, welches dem Dienste des vaterländischen Rechtes und nur ihm gewidmet ist.

Berlin, im Mai 1860.

Die Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages.

Budde, Kammergerichtsrath. Dorn, Justizrath. Dr. Heydemann, Geh. Justizrath und Prof. der Rechte Hiersemenzel, Stadtrichter (Schriftführer). Dr. v. Holzendorff, Privat-Dozent Makower, Gerichts-Assessor. Meyer, Ober-Tribunalsrath. Dr. Straß, Kreis-Justizrath. Volkmar, Justizrath. Graf v. Wartensleben, Stadtgerichtsrath (Vorsitzender).

Die Redaction der Preußischen Gerichts-Zeitung schickte diesem Aufrufe folgende Bitte voraus:

„Diejenigen Redactionen politischer Zeitungen und juristischer Zeitschriften, welchen die Rechtseinheit Deutschlands für ein auch von dem Deutschen Juristenstande anzustrebendes Ziel gilt, werden ersucht, nachstehende Einladung zum Deutschen Juristentage in die Spalten ihrer Zeitschriften zu übernehmen.“

In Folge dessen wurde jene Einladung von sehr vielen Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht.

Siebenhundert und zehn Deutsche Juristen erklärten ihre Theilnahme am ersten Deutschen Juristentage. Von vielen Seiten gingen „Anträge“ ein. Von diesen Anträgen wurden auf Beschluß der Ausschreibungscommission folgende gedruckt:

- 1) Antrag des Obergerichtsrath Vähr zu Kaijel, gewisse Zusatz-Parographen zur Ordnung für den Juristentag betreffend,
- 2) Antrag des Ober-Tribunalsrath Dr. Waldeck zu Berlin in Bezug auf einige Vorfragen, die einheitliche Civilprozeßgesetzgebung betreffend,

- 3) Antrag des Appellationsgerichtsrath v. Kräwel zu Raumburg a. d. S., ein gemeinsames Deutsches Strafrecht betreffend,
- 4) Antrag des Ober-Staatsanwalts Dr. v. Groß zu Eisenach, den nämlichen Gegenstand betreffend,
- 5) Antrag des Prof. Dr. Wahlberg zu Wien, denselben Gegenstand betreffend,
- 6) Antrag des Geh. Rath, Prof. Dr. Mittermaier zu Heidelberg, die Ausarbeitung von Gesetz-Entwürfen durch den Juristentag betreffend,
- 7) Antrag des Kammergerichtsrath Budde zu Berlin, gewisse civilprozessualische Grundsätze betreffend,
- 8) Antrag des Rechtsanwalt Lewald zu Berlin, die Einführung der Privatanklage betreffend,
- 9) Antrag des Stadtrichter Primker zu Breslau, die Nothwendigkeit einer schleunigen Reform der Gesetzgebung über die Deutsche stille Gesellschaft betreffend,

und nebst der „vorläufigen Ordnung für den Deutschen Juristentag,“ sowie einem „Schreiben des zweiten Präsidenten des Königl. Ober-Tribunals Dr. Bornemann zu Berlin an die Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages“ — zum großen Theil schon einige Wochen vor dem Zusammentritte des Juristentags — an dessen Mitglieder vertheilt. Die auswärtigen erhielten diese „Drucksachen“ unter Kreuzband frankirt durch die Post zugesandt.

Die auf Veranlassung der Ausschreibungscommission gedruckten Anträge sind unter dem Titel „Vorlagen“, die ungedruckt gebliebenen aber zur Unterscheidung von jenen unter dem Titel „ungedruckte Anträge“ in die gegenwärtige Schrift aufgenommen.

Bei Beantwortung der Frage: ob ein Antrag schon vor dem Zusammentritte des Juristentages durch den Druck zu veröffentlichen sei, war für die Ausschreibungscommission neben der Rücksicht auf den Kostenpunkt und den früheren oder späteren Eingang des betreffenden Antrages vornehmlich der Umstand entscheidend: ob ohne vorhergegangene Publikation eines Antrages die Juristentags-Versammlung nicht füglich

in der Lage sein werde, über denselben einen wohlwollenden Beschluß zu fassen, oder ob der Antrag seiner Natur nach eine sofortige Beschlußfassung gestatte.

Schon vor der ersten Veröffentlichung der „Einladung zum Deutschen Juristentage“ und der „vorläufigen Ordnung“ für denselben hatte die Ausschreibungscommission von beiden Schriftstücken den höchsten Justizverwaltungsstellen der größeren Deutschen Staaten Kenntniß gegeben. Sie theilte den höchsten Justizverwaltungsstellen aller Deutschen Staaten die „Druckfachen“ des Juristentages mit und erhielt folgende Antwortschreiben:

- 1) Schreiben des Königlich Preussischen Justiz-Ministers Herrn Dr. Simons vom 18. Mai 1860:

Der Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages sage ich für die gefällige Mittheilung des erlassenen Aufrufes und der für die Versammlung festgestellten vorläufigen Ordnung meinen verbindlichsten Dank. Der durch jenen Juristentag angestrebte letzte Zweck einer Förderung der Rechtseinheit im Deutschen Vaterlande wird den Beifall eines Jeden finden, der die Noththeile kennt, welche aus der Vielgestaltigkeit des Rechtes in Deutschland für das Rechtsleben der Nation erwachsen. Mit lebhaftem Interesse begleite ich deshalb das Bestreben der geehrten Commission der Juristischen Gesellschaft und werde Derselben, wo ich es vermag, gerne förderlich sein.

- 2) Schreiben des Königlich Württembergischen Justiz-Ministers Herrn Freiherrn v. Wächter-Epittler vom 31. Mai 1860 (gerichtet an den Grafen v. Wartensleben):

Euer Hochgeboren als Vorsitzendem der Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages ermangele ich nicht den Empfang des Schreibens vom 19/10. d. Mts anzuzeigen, welches die gedachte Commission, unter Beilegung des Entwurfs eines öffentlichen Aufrufes sowie einer vorläufigen Ordnung für jene Versammlung, an mich zu richten mir die Ehre erwiesen hat. Die leitende Idee bei jenem Unternehmen, wie sie sich aus diesen Mittheilungen ergibt, ist eine so glückliche und der Zweck, den sich die Gesellschaft vorgezsetzt hat, ein so patriotischer, daß ich mich für verpflichtet erachtete, die ersteren auch Seiner Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, vor Augen zu legen. Höchstdieselben, stets gewohnt, Allem Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, was dazu dient, die Interessen des gemeinamen Vaterlandes zu fördern, haben nun nicht nur von dem erwähnten Unternehmen an sich mit Befriedigung Kenntniß genommen, sondern auch insbesondere der praktischen Weise, in welcher dasselbe in's Leben zu führen beabsichtigt ist, und wovon die für die erste Zusammenkunft bestimmten Gegenstände der Erörterung

redendes Zeugniß geben, ungetheilten Beifall gezollt. Ich bin hiernach in der angenehmen Lage, auf die Zustimmung meines Königlich Herrn, der längst durch die That bewiesen hat, wie er jeden Schritt zu einer Annäherung der Rechtseinheit Deutschlands als wahren Gewinn betrachtet, mich stützen zu können, wenn ich Euer Hochgeboren hiermit ergebendst erlauche, der Commission nebst dem Ausdrucke meines verbindlichsten Dankes die Versicherung übermitteln zu wollen, daß mir jede Gelegenheit, Deren Zwecke zu fördern, willkommen sein wird. Mit ausgezeichnete Hochachtung zc.

3) Schreiben des Königlich Sächsischen Justiz-Ministers Herrn Dr. v. Behr vom 26. Juni 1860:

Die geehrte Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages hat die Güte gehabt, den deshalb zu erlassen beabsichtigten Aufruf an die Deutschen Fachgenossen sowie die vorläufige Ordnung für den Deutschen Juristentag mir zur Kenntnignahme mitzutheilen. Die Commission setzt mit Recht voraus, daß ich dem begonnenen Werke ein lebhaftes Interesse zuwende, und es gereicht mir, nachdem ich Ihre Mittheilung Seiner Majestät, dem Könige, meinem allergnädigsten Herrn, vorzulegen die Ehre gehabt habe, zum besondern Vergnügen, jenem Interesse hierdurch Ausdruck geben und versichern zu können, daß die Theilnahme der dem Königreich Sachsen angehörigen Juristen völlig unbehindert sein, ich auch selbst gern jede Gelegenheit ergreifen werde, wo ich dem Unternehmen förderlich zu sein und der Commission damit meine besondere Hochschätzung zu bethätigen im Stande.

4) Schreiben des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Justiz-Ministers Herrn Grafen v. Nádasdy vom 28. Juni 1860 (gerichtet an den Grafen v. Wartensleben):

Das geehrte Schreiben der Commission für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages vom 10. Mai d. J. dient mir zum Anlasse, Ew. zc. als Vorsitzendem der genannten Commission meinen verbindlichsten Dank für die mir gemachte Mittheilung auszusprechen. Mit lebhafter Theilnahme begrüße ich dieses Unternehmen, welches eine gemeinsame Deutsche Gesetzgebung für materielles und formelles Civil- und Strafrecht anstrebt, und wesentlich zur Förderung der Aufgabe beitragen kann, die sich die Gesetzgebungen der Deutschen Staaten gestellt und auf einzelnen Gebieten auch schon verwirklicht haben. Ich werde mit großer Aufmerksamkeit den Erörterungen des Juristentages, der ebenso interessante als wichtige Gegenstände auf seine Tagesordnung gesetzt hat, und zwar um so mehr folgen, als ich nicht zweifle, daß dadurch auch schätzbare Beiträge für künftige legislatorische Arbeiten in Oesterreich gewonnen werden können. Es wird mir angenehm sein, wenn bei dieser Versammlung auch Oesterreichische Gelehrte und Justiz-Männer sich betheiligen werden, weshalb ich die geehrte Einladung der Commission den Mitgliedern des

Österreichischen Richter- und Advocatenstandes zur Kenntniß bringen ließ. Mit ausgezeichnete Hochachtung Ew. r. ergebenster r.

5) Schreiben des Königlich Bayerischen Justiz-Ministers Herrn Freiherrn v. Mulzer vom 28. Juni 1860 (gerichtet an den Grafen v. Wartensleben):

Euer Hochgeboren beehre ich mich den Empfang der freundlichen Zuschrift, womit mir die Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages in Berlin den von ihr erlassenen Aufruf mitzutheilen die Güte gehabt hat, mit ergebenstem Danke anzuzeigen. Das zeitgemäße Unternehmen, die Einheit Deutschlands auf dem Gebiete des Rechtes durch persönlichen Zusammentritt und Verkehr Deutscher Juristen fördern zu helfen, ist gewiß in allen Deutschen Gauen mit Freude begrüßt worden und darf bei der Zweckmäßigkeit des für den ersten Juristentag aufgestellten Programms schon jetzt eines günstigen Erfolges gewiß sein. Genehmigen Euer Hochgeboren die Versicherung, daß ich an den Bestrebungen des Deutschen Juristentages den lebhaftesten Antheil nehme und zur Förderung derselben mit Vergnügen bereit sein werde. Hochachtungsvoll Euer Hochgeboren ganz ergebenster r.

6) Schreiben des Großherzoglich Hessischen Justiz-Ministers Herrn v. Lindelof vom 7. Juli 1860 (gerichtet an den Grafen v. Wartensleben):

Ew. Hochgeboren als Vorsitzender der Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung eines Deutschen Juristentags haben unterm 10. Mai d. J. das geehrte Schreiben an mich gerichtet, welches von einem für die einheitliche Entwicklung des Deutschen Rechts wichtigen, patriotischen Unternehmen mich in Kenntniß setzt. Dies erregt in mir eine um so lebhaftere Theilnahme, da die Großherzoglich Hessische Regierung bei ihrer Thätigkeit in der Landesgesetzgebung stets den Wunsch, daß durch vereinigte Kräfte große Gesetzgebungswerke für das gemeinsame Vaterland geschaffen werden möchten, gehegt und in diesem Sinne bei jeder Veranlassung mitgewirkt hat. So kann ich es nur freudig begrüßen, daß auch der jetzt in's Leben tretende Deutsche Juristentag auf dem Gebiete des Privatrechts, des Prozeßes und des Strafrechts die Förderung der gemeinsamen Deutschen Gesetzgebung anstrebt, wie dieser Zweck in dem Aufruf an die Deutschen Fachgenossen und in der vorläufigen Geschäftsordnung ausgesprochen, und zugleich durch die für die erste Versammlung auf die Tagesordnung gesetzten wichtigen Gegenstände bethätigt ist. Der geehrten Commission bitte ich meinen verbindlichsten Dank für die mir gemachte Mittheilung auszudrücken und die Versicherung beizufügen, daß ich, um die Zwecke des Deutschen Juristentages zu fördern, jede sich darbietende Gelegenheit mit Vergnügen ergreifen werde. Mit ausgezeichnete Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren Ew. Hochgeboren ergebenster r.

7) Schreiben des Kurfürstlich Reussischen Ministers, Wirklichen Geh. Rath's Herrn Dr. v. Geldern vom 14. Juli 1860:

Der geehrtesten Commission für Ausschreibung eines Deutschen Juristentags beehre ich mich für die der Behörde, welcher ich vorstehe, durch die Zusendung der ersten auf den Deutschen Juristentag bezüglichen Druckfachen erwiesene Aufmerksamkeit meinen verbindlichsten Dank abzustatten sowie ich auch für die geneigtest in Aussicht gestellte Fortsetzung jener Zusendungen sehr erkenntlich sein werde. Zugleich glaube ich darum bitten zu dürfen, mich als Mitglied des zu bildenden Vereins betrachten und mir die darüber auszufertigende Mitgliedskarte in der statutenmäßig vorgeseheneu Weise zukommen lassen zu wollen. Mit vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit verharrend zc.

8) Schreiben des Herzoglich Anhalt = Dessau = Köthenschen Staats-Ministers vom 15. Juli 1860:

Der Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages beehre ich mich für die gefällige Zusendung der auf die Eröffnung des Deutschen Juristentages bezüglichen Druckfachen meinen ergebensten Dank hierdurch auszusprechen, und indem ich den veriprochenen fernern Mittheilungen in dieser Angelegenheit mit lebhaftem Interesse entgegensehe, verharre ich mit vorzüglicher Hochachtung zc.

9) Schreiben des Kurfürstlich Lippe'schen Cabinets-Ministers Herrn v. Dheimb vom 16. Juli 1860:

Einer geehrten Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages danke ich verbindlichst für die gefällige Zuschrift vom 11. d. Mts. und die derselben beigefügten Mittheilungen. Bei den anerkennenswerthen Zwecken, welche der Deutsche Juristentag verfolgt, werde ich es mir gern angelegen sein lassen, darauf hinzuwirken, daß auch Seitens der Juristen des hiesigen Kurfürstenthums eine Betheiligung an demselben stattfindet, und bedauere, daß ich für diesmal verhindert bin, selbst daran Theil zu nehmen.

10) Schreiben des Kurfürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Ministers und Wirklichen Geh. Rath's Herrn v. Bertrab vom 18. Juli 1860:

Der verehrlichen Commission der Juristischen Gesellschaft in Berlin verfehle ich nicht für die gefälligste Mittheilung vom 11. d. Mts. den verbindlichsten Dank auszusprechen. Dem Beschlusse der Juristischen Gesellschaft, einen Deutschen Juristentag auszuschreiben und jährlich wiederkehrende Versammlungen Deutscher Rechtsverständigen anzubahnen, um so die Einheit Deutschlands auf dem Gebiete des Rechts zu fördern, hat man auch hier das lebhafteste Interesse zugewendet und begleitet die desfalligen Bestrebungen mit den allerbesten Wünschen. Zu meinem lebhaften Bedauern bin ich verhindert, mein persönliches Interesse an der Sache durch eigene Theilnahme an der bevorstehenden Versammlung zu bethätigen, ich

würde mich aber zu ganz besonderem neuen Danke verpflichtet fühlen, wenn die verehrliche Commission die Gefälligkeit haben würde, mir auch die folgenden Drucksachen und namentlich das noch festzustellende Statut mitzutheilen.

Mit besonderem Vergnügen benutze ich diese Gelegenheit, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung auszusprechen.

- 11) Schreiben des Herzoglich Braunschweig = Lüneburgischen Staats-Ministeriums vom 20. Juli 1860:

Das unterzeichnete Herzogliche Staats - Ministerium hat die mittelst des geehrten Schreibens der Eöblichen Commission der Juristischen Gesellschaft zur Ausschreibung eines Deutschen Juristentages vom 11. d. Mts. unter der Adresse des jetzt abwesenden Staats-Ministers von Geyso gefälligst übersandten Drucksachen empfangen und verfehlt nicht, der Eöblichen Commission für diese gefällige Mittheilung hierdurch verbindlichst zu danken mit dem Hinzufügen, daß die hiesige Herzogliche Landesregierung dem in Rede stehenden Unternehmen die lebhafteste Theilnahme zuwendet, und dem Streben nach übereinstimmender Entwicklung des Rechts auf vaterländischem Gebiete den gedelichsten Fortgang wünscht.

- 12) Schreiben des Herzoglich Nassauischen Staats-Ministers vom 23. Juli 1860:

Der verehrlichen Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages verfehle ich nicht meinen verbindlichen Dank für die mit der Zuschrift vom 11. d. Mts. übersendeten Drucksachen auszusprechen, sowie sie des Interesses zu versichern, mit welchem ich den in Aussicht gestellten ferneren Mittheilungen entgegenlese.

Mit ausgezeichnetester Hochachtung verharrend zc.

- 13) Schreiben des Fürstlich Schaumburg = Lippeischen Regierungs-Präsidenten Herrn v. Lauer = Münchhofen vom 24. Juli 1860:

Einer Hochlöblichen Commission beehre ich mich den richtigen Eingang des gefälligen Schreibens vom 11. d. Mts., den Deutschen Juristentag betreffend, hierdurch anzuzeigen und verfehle nicht, für die gefällige Mittheilung, für deren Bekanntwerden in weiteren Kreisen ich gesorgt habe, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

- 14) Schreiben des Herzoglich Sachsen = Meiningenschen Staats-raths Herrn von Uttenhoven vom 27. Juli 1860:

Hochgeehrte Commission! Für die schätzbarste Zuschrift vom 11. d. Mts. und die Einladung zum Deutschen Juristentage sage ich meinen ergebensten Dank. Sollte es mir möglich sein, zu kommen, so werde ich der freundlichen Einladung Folge zu leisten nicht verfehlen, jedenfalls bitte ich aber um gefälligste Mittheilung der erscheinenden Drucksachen und um Aufnahme als Mitglied.

Mit Vergnügen ergreife ich diese Gelegenheit, um die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung auszusprechen, mit der ich stets verharren werde Einer hochgeehrten Commission zc.

15) Schreiben der Kanzlei der freien und Hansestadt Lübeck vom 28. Juli 1860:

Auf das an den Senat gerichtete gefällige Schreiben vom 23. d. Mts. beehrt sich auftragsmäßig die unterzeichnete Behörde, Einer verehrlichen Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages den Dank des Senats für die übersandten und gern entgegengenommenen Druckschriften, mit dem Beifügen auszusprechen, wie der Senat auch den in Aussicht gestellten weiteren den Juristentag betreffenden Mittheilungen gern entgegensteht.

16) Schreiben des Bürgermeisters der freien Stadt Frankfurt Herrn Dr. Müller vom 31. Juli 1860:

Der unterzeichnete ältere Bürgermeister der freien Stadt Frankfurt beehrt sich der Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages zu Berlin, Namens des Senates, den Empfang des mit dem geschätzten Schreiben vom 23/28. d. Mts. übersandten Exemplars der zur Vertheilung an die Mitglieder des Deutschen Juristentages gelangenden Drucksachen No. 1 und 2 nebst der gedruckten Einladung unter dem Anflügen dankend zu bestätigen, daß der Senat den weiteren gefälligen Mittheilungen mit Interesse entgegen sieht.

17) Schreiben des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Geh. Staatsraths und Chefs des Staats-Ministeriums (Depart. der Justiz) Herrn v. Wisingerode vom 10. August 1860:

Für die mitteltst geehrter Zuschrift vom 11. v. Mts. erfolgte Zusendung eines Exemplars der zur Vertheilung an die Mitglieder des Deutschen Juristentages bestimmten Drucksachen erlaube ich mir hiermit den verbindlichsten Dank auszusprechen, mit der Versicherung, daß ich mit dem lebhaftesten Interesse, welches die Idee und der Zweck des Deutschen Juristentags hier wie überall erweckt, dessen Verhandlungen gern folgen werde. Indem ich daher auf die von der verehrlichen Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung eines Deutschen Juristentags gütig zugesagten weiteren Mittheilungen hoffe, verharre ich hochachtungsvoll ꝛc.

18) Schreiben des Großherzoglich Badenschen Justiz-Ministers Herrn Dr. Stabel vom 21. August 1860 (gerichtet an den Grafen v. Wartensleben):

Euere Hochgeboren hatten schon vor geraumer Zeit die Güte, dem Unterzeichneten eine Einladung zu dem Juristentage in Berlin zugehen zu lassen. Die Gründe, warum ich dieses gefällige Schreiben bestimmt zu beantworten bis jetzt außer Stande war, sind Eurer Hochgeboren bekannt und ich wiederhole, daß mein reges Interesse an diesem zeitgemäßen und glücklichen Unternehmen sogleich den Entschluß in mir hervorgerufen hatte, mich persönlich bei dem Juristentage zu betheiligen, sofern meine Verhältnisse eine Reise nach Berlin zu der betreffenden Zeit erlauben. Seine Königl. Hoheit der Großherzog, mein gnädigster Fürst und Herr,

haben mich auch in der Hoffnung, daß bis dahin der Landtag beendigt sein werde, gnädigst ermächtigt, mein Vorhaben auszuführen. Zu meinem innigsten Bedauern muß ich Euer Hochgeboren nun aber in Kenntniß setzen, daß diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen ist, daß vielmehr der Landtag wahrscheinlich erst Anfangs September geschlossen werden kann und daß es bei der Wichtigkeit der Gegenstände, die in den letzten Tagen in der Ständeversammlung verhandelt werden, eine Unmöglichkeit für mich ist, in dieser Zeit von hier abwesend zu sein. Ich habe deshalb den Herrn Ministerialrath v. Freydorf beauftragt, dem Juristentage anzuwohnen.

Indem ich den Bestrebungen des Juristentages den besten Erfolg wünsche und mich mit Vergnügen bereit erkläre, dieselben mit meinen schwachen Kräften möglichst zu unterstützen, spreche ich den verbindlichsten Dank für alle Mittheilungen Eurer Hochgeboren aus und bitte um freundliche Aufnahme meines Stellvertreters.

Genehmigen Sie zugleich die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung, womit ich die Ehre habe zu sein &c.

19) Schreiben des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Ministers Herrn Pierer vom 25. August 1860:

Indem ich mich zum Empfange der gefälligen Zuschrift vom 11. v. Mts. nebst Beilagen mit verbindlichstem Danke bekenne, knüpfe ich hieran den aufrichtigsten Wunsch, daß die Wirksamkeit des Deutschen Juristentags, dessen Verhandlungen ich stets mit regem Interesse folgen werde, von dem besten Erfolge für das Wohl und wahre Gedeihen des gemeinsamen Vaterlandes sein möge.

Die Art und Weise, in welcher der erste Deutsche Juristentag stattfand, erhellt aus dem Seite 171.—174 dieser Schrift abgedruckten „Programm“ in Verbindung mit den stenographischen Berichten über die Plenar-Versammlungen (Seite 175—302) und den Protokollen über die Plenar- und Abtheilungs-Sitzungen (S. 303 ff.).

Wir bemerken ergänzend hier nur noch Folgendes:

Als Beauftragte ihrer resp. Regierungen erschienen auf dem Deutschen Juristentage:

1) Se. Excellenz der Großherzoglich Hessische Justiz-Minister Herr v. Lindelof,

welcher sein Erscheinen mittelst folgenden, an den Grafen v. Wartensleben gerichteten Schreibens vom 23. August 1860 anzeigte:

Es. &c. habe ich die Ehre zu benachrichtigen, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog, mein gnädigster Herr, stets von dem Wunsche befeelt, mich für ganz Deutschland gemeinnützigen Unternehmungen zu unterstützen, mich zu beauftragen gerubt haben, in Berlin auf dem bevorstehenden Juristen-

tage möglichst dahin zu wirken, daß Vorarbeiten für die bereits in's Auge gefaßten gemeinsamen Deutschen Gesetzgebungswerke gefördert werden.

2) Der Königlich Württembergische General = Staatsanwalt, Ober-Tribunalsrath Herr Graf v. Leutrum, und

3) der Königlich Württembergische Justiz = Ministerial = Rath, Ober-Tribunalsrath Herr Faber,

deren Erscheinen Se. Excellenz der Königlich Württembergische Justiz-Minister Herr Freiherr v. Wächter-Spittler unterm 14. Juli 1860 mit dem Bemerkten anzeigte, daß Seine Königliche Majestät von Württemberg mittelst Höchster Entschliebung vom 11. Juli 1860 diese Bejchickung des Deutschen Juristentages befohlen habe.

4) Der Großherzoglich Badensche Ministerial = Rath Herr von Freyendorf,

deffen Erscheinen Se. Excellenz der Großherzoglich Badensche Justiz-Minister Herr Dr. Stabel mittelst des oben sub Nr. 18 abgedruckten Schreibens vom 21. August 1860 angezeigt hatte.

Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen, Regent, geruhten der Ausschreibungs-Commission zwei tausend fünf hundert Thaler aus Staatsmitteln für den Deutschen Juristentag zu bewilligen. Der Herr Justiz-Minister zeigte dies der Ausschreibungs-Commission mittelst nachstehenden Schreibens vom 17. August 1860 an:

Es gereicht mir zum Vergnügen, die Commission der Juristischen Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen, daß des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit auf meinen in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanz-Minister gestellten allerunterthänigsten Antrag für den Deutschen Juristentag die Summe von zwei tausend und fünf hundert Thalern aus Staatsmitteln zu bewilligen geruht haben. Die General-Staatskasse ist wegen Auszahlung jener Summe mit Anweisung versehen.

Ferner erließ der Justiz-Minister Herr Dr. Simons noch folgende Anschreiben an die Ausschreibungs-Commission:

1) Am 21. August 1860:

Der Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages beehre ich mich in der Anlage Abschrift einer an den Herrn Präsidenten des hiesigen Stadtgerichts und Director des Königlichen Kreisgerichts hier selbst erlassenen Verfügung zur gefälligen Kenntnißnahme zu übersenden.

A n l a g e

- 1) Es ist mir der Wunsch ausgedrückt worden, den Mitgliedern des in den Tagen vom 27 bis 30. d. Mts. hier selbst zusammentretenden Deutschen Juristentages die Möglichkeit zu geben, von den hiesigen Gerichts-Einrichtungen möglichst umfassende Kenntniß zu nehmen.

Demzufolge veranlasse ich Sie, Herr Präsident, denjenigen Mitgliedern des Juristentages, welche zu diesem Ende das Stadtgericht hier selbst besuchen, und von den Einrichtungen desselben und dem gerichtlichen Verfahren Kenntniß nehmen wollen, förderfaust entgegen zu kommen, und die sonst etwa erforderlichen Anweisungen zu treffen.

An
den Präsidenten des Stadtgerichts,
Herrn Holzapfel hier.

- 2) in simili, mit der Aenderung: statt Stadtgericht „Kreisgericht“
und statt Präsident „Kreisgerichts-Director“

An
den Director des Königl. Kreisgerichts,
Herrn Ddebrecht hier.

- 2) Am 23. August 1860:

Die Commission für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages beehre ich mich ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß es mir zum Vergnügen gereichen wird, die Mitglieder des Juristentages am Dienstag, den 28. d. Mts., Abends 9 Uhr bei mir zu empfangen.

- 3) Am 25. August 1860:

Die Commission für Ausschreibung eines Deutschen Juristentages beehre ich mich davon in Kenntniß zu setzen, daß des Herrn Ministers des Innern Excellenz die Geneigtheit gehabt hat, auf mein Ersuchen Anordnung zu treffen, daß den dafür sich interessirenden Mitgliedern des Juristentages der Besuch des Moabiters Zellengefängnisses gestattet werde.

Während der ersten Plenar-Versammlung des Deutschen Juristentages waren unter Leitung des Stenographen-Vorstehers Herrn Stolze vier Stenographen und während der zweiten Plenar-Versammlung sogar zehn Stenographen mit Abfassung der stenographischen Berichte beschäftigt. Trotzdem sind — hauptsächlich wohl in Folge des Umstandes, daß die meisten Redner nicht von der Tribüne, sondern von ihrem Plage sprachen und ihre Reden daher an dem bei der Tribüne befindlichen Stenographentische nicht immer deutlich zu vernehmen waren — die stenographischen Berichte leider nicht völlig correct ausgefallen. So manches gesprochene Wort dürfte ganz weggelassen,

manches irrig wiedergegeben sein. Offenbare Irrthümer, die wir vorfanden, haben wir mit Hülfe von Rückfragen an die betreffenden Redner zu berichtigen uns bemüht. Der Versuch, auch etwaige versteckte Irrthümer durch Zusendung von Correctur-Abzügen an sämtliche Redner zu beseitigen, würde den Druck allzusehr verzögert haben und erschien auch aus andern Gründen nicht rathsam. Es blieb daher nichts übrig, als auf die freundliche Nachsicht der geehrten Redner uns zu verlassen.

Das vom 8. August c. an eröffnete „Büreau des Deutschen Juristentages“ befand sich Mohrenstraße Nr. 48 und diente zur Annahme von Beitrittserklärungen, zur Verabfolgung von Drucksachen, Eintrittskarten etc. sowie zur Ertheilung begehrter Auskunft an die Vereinsmitglieder, zur Einschreibung der Letzteren in eine der vier Abtheilungen des Juristentages und überhaupt zur Aufzeichnung der wirklichen Theilnehmer an den diesjährigen Plenar-Versammlungen.

Von dem Anerbieten der Ausschreibungs-Commission, „gute und billige Wohnungen zu verschaffen,“ hatten 42 Juristentags-Mitglieder Gebrauch gemacht.

Schließlich bemerken wir noch, daß Herr Kammergerichts-Referendar Werner zu Berlin die Güte gehabt hat, uns bei der Redaction der Verhandlungen des ersten Deutschen Juristentages hilfreiche Hand zu leisten und sagen wir ihm für seine Hingebung und Sorgfalt unsern wärmsten Dank.

Berlin im December 1860.

Das Schriftführer-Amt der ständigen Deputation des
Deutschen Juristentages.

C. C. E. Hiersemenzel.

Vorlagen.

№ 1.

Vorläufige Ordnung für den Deutschen Juristentag.

§. 1.

Der Zweck des Deutschen Juristentages ist: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustrausch und den persönlichen Verkehr unter den Deutschen Juristen zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozesses und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwicklung immer größere Anerkennung zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwicklung entgegenstehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern.

§. 2.

Der Deutsche Juristentag tritt alljährlich zusammen.

§. 3.

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die Deutschen Richter, Staatsanwälte, Advocaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats, die Lehrer an den Deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungs-Behörden.

§. 4.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfang der Mitgliedskarte. Sie berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und an der Abstimmung.

4

§. 5.

Der Beitrag der Gesellschaftsmitglieder wird auf drei Thaler jährlich festgesetzt und ist für das Jahr 1860 innerhalb vier Wochen nach der Seitens des Deutschen Juristentages erfolgten Genehmigung dieses Statuts, für jedes folgende Jahr innerhalb vier Wochen nach Beginn des neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postverschuß eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postverschuß beizuwertenden Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich geachtet.

§. 6.

Den Plenar-Verhandlungen des Deutschen Juristentages gehen der Regel nach Abtheilungs-Berathungen voraus. Zu diesem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnung der Mitglieder folgende vier Abtheilungen gebildet:

- 1) Abtheilung für Privatrecht, insbesondere Obligationen- und Pfandrecht;
- 2) Abtheilung für Handels-, Wechsel-, See- und internationales Recht;
- 3) Abtheilung für Strafrecht, Strafprozeß und Gefängnißwesen;
- 4) Abtheilung für Gerichtsverfassung, Civilprozeß und juristisches Studium.

Die Abtheilungen wählen ihre Vorsitzenden, Schriftführer, Berichterstatter und benachrichtigen den Vorsitzenden der Plenar-Versammlung (§. 7), sobald ihre Berathungen über einzelne Gegenstände geschlossen sind; ihre Anträge sind schriftlich zu fassen.

§. 7

Die Verhandlungen der Plenar-Versammlung leitet ein Vorsitzender, welcher für die Dauer eines jeden Juristentages in der ersten Plenar-Versammlung durch Stimmzettel oder Acclamation gewählt wird. Derselbe ernennt zwei Stellvertreter und vier Schriftführer. Er bestimmt die Tagesordnung und kann einzelne Gegenstände, ohne Vorberathung in den Abtheilungen (§. 6), unmittelbar zur Plenar-Berathung stellen. Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§. 8.

Bei allen Beschlüssen der Plenar-Versammlung und der Abtheilungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei allen Wahlen relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 9.

Wird Schluß der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. In der Plenar-Versammlung sind alle Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Schluß der Debatte schriftlich zu stellen.

§. 10.

Vor dem Schlusse eines jeden Juristentages wird von der Plenar-Versammlung durch Stimmzettel in einem einzigen Scrutinium eine aus fünf Personen bestehende ständige Deputation mit folgenden Befugnissen und Obliegenheiten gewählt:

- 1) sie sorgt für die Ausführung der von dem Juristentage gefassten Beschlüsse, veranstaltet nach eigenem Ermessen den Druck der Protokolle und Berlagen, bewirkt die Bertheilung der Druckfachen an die Mitglieder und verwahrt alle Acten und Schriftstücke des Juristentages;
- 2) sie bestimmt Zeit und Ort des nächsten Juristentages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen, erläßt die Einladungen und stellt die vorläufige Tagesordnung auf;
- 3) sie nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen, fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge, bestreitet die Ausgaben und legt der folgenden Deputation Rechnung;
- 4) sie ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere ihrer Mitglieder während des Geschäftsjahres ausscheiden.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Wohnort der Sitz der Deputation ist. Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Einladung sämtlicher Mitglieder, sowie die Mitwirkung von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 11.

Die Obliegenheiten der ständigen Deputation (§. 10) werden bis zu deren Wahl durch den ersten Juristentag von der unterzeichneten Commission wahrgenommen.

§. 12.

Abänderungen des vom Juristentage genehmigten Statuts können zwar von der Plenar-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Juristentages der ständigen Deputation (§. 10) überreicht werden, beschlossen werden.

Berlin, im Mai 1860.

**Die Commission der Juristischen Gesellschaft für Ausschreibung
eines Deutschen Juristentages.**

№. 2.

Antrag des Herrn Obergerichtsraths Bähr zu Cassel.

Der Deutsche Juristentag wolle zu der vorläufigen „Ordnung für den Deutschen Juristentag“ folgende Zusatz-Paragraphen beschließen:

Zusatz = §. 1.

Der Deutsche Juristentag bildet für seine Mitglieder ein bleibendes Organ zum Austausch begehrteter Auskunft über das in den einzelnen Deutschen Ländern geltende besondere Recht.

Zusatz = §. 2.

Zu dem Ende übernehmen die Mitglieder des Deutschen Juristentages gegenseitig die Verpflichtung, in Bezug auf einzelne Rechtsfragen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis ihres Landes auf Erfordern entsprechende Auskunft zu ertheilen.

Zusatz = §. 3.

Vermittelt wird diese Auskunftsertheilung durch die ständige Deputation des Deutschen Juristentages (§. 10) und die für die einzelnen Länder zu bestimmenden Schriftführer, welche aus der Gesamtheit der dem betreffenden Lande angehörigen Mitglieder des Deutschen Juristentages gewählt werden.

Zusatz = §. 4.

Die zu stellenden Anfragen sind an die ständige Deputation des Deutschen Juristentages einzulenden. Diese theilt sie den Schriftführern der einzelnen Länder mit, welche die Fragen entweder selbst beantworten

oder durch einen Juristen ihres Landes beantworten lassen. — Die Antworten sind in der Regel binnen 14 Tagen zu erstatten.

Zusatz = §. 5.

Die ständige Deputation ordnet nach Ermessen an, ob die Antwort an den Anfragenden direkt oder zunächst an die ständige Deputation eingesendet werden soll.

Zusatz = §. 6.

Ungeeignete Anfragen (wobin auch solche von allzu umfassender Natur gehören) ist die ständige Deputation zurückzuweisen berechtigt.

Zusatz = §. 7.

Die Kosten der Auskunftsertheilung (an Porto, Abschriften ec.) trägt der Anfragende, und sind dieselben nöthigenfalls durch Postvorschuß zu erheben; es sei denn, daß die ständige Deputation bei Fragen von allgemein wissenschaftlichem Interesse die Kosten auf die Vereinskasse übernimmt.

Zusatz = §. 8.

Die ständige Deputation ist befugt, die Ergebnisse der Anfragen geeigneten Falls zu veröffentlichen.

N^o. 3.

Ueber einige Vorfragen, betreffend die einheitliche Civil- Prozeß-Gesetzgebung.

Von Herrn Ober-Tribunals-Rath Dr. **Waldeck** zu Berlin.

Der Deutsche Juristentag hat sich insbesondere das Ziel gesetzt, „den Forderungen nach einheitlicher Entwicklung auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozeßes und des Strafrechts immer größere Anerkennung zu verschaffen.“ Die Eöblichkeit dieses Zieles wird hoffentlich auf keinen sehr großen Widerspruch stoßen. Die letzten Weltereignisse haben auch in Stumpfen und Gleichgültigen das Gefühl Deutscher Gemeinsamkeit durch die Gefahr, welche der ersten Bedingung derselben, dem Grund und Boden Deutschlands, von Außen drohte, lebhafter angeregt und trotz mancherlei unerquicklichen Haders wach erhalten. Sene unserer Obhut anvertrauten Rechtsgebiete fallen recht eigentlich unter diejenigen Manifestationen des Lebens einer Nation, welche die Gemeinsamkeit fast nicht minder an den Tag legen, als das wesentlichste und uns noch unbestritten gebliebene Element der Gemeinsamkeit: unsere Muttersprache. Sprache und Recht sind an sich schon innig verwandt. Und wenn Einheit im Handel und Verkehr, im Münz- und Gewicht-Systeme freilich nicht durchgreifende, aber doch sehr ausgedehnte Anerkennung in Deutschland sich errungen hat, so wird eben dadurch Einheit im bürgerlichen Recht und Verfahren ein immer nothwendigeres Erfor-

berniß, um die Erreichung der Vortheile jener Einheit in vollem Umfange zu ermöglichen. Eine gemeinsame Wechsel-Ordnung ist denn auch schon seit elf Jahren in's Leben getreten, ein gemeinsames Handelsgesetzbuch ist entworfen. Doch können diese vereinzelt Bestrebungen nur ein unvollkommenes Resultat hervorbringen, so lange nicht wenigstens das Recht des bürgerlichen Verkehrs überhaupt gemeinsam geworden ist, da dies den Stamm bildet, aus welchem jene Zweige erst erwachsen, nicht abgefondert von ihm existiren sollten.

Es ist unmöglich, die Idee eines allgemeinen Deutschen Gesetzbuchs zu verfolgen, ohne an den Streit zu denken, welcher sich wenige Jahre nach den Befreiungskriegen unter den ersten Größen der Deutschen juristischen Gelehrtenwelt erhob. Thibaut von der einen Seite, Hugo und Savigny von der anderen, welche Namen! Befreit Euch, rief Thibaut, von diesem altersschwachen, byzantinischen Gesetzbuch, compilirt von den unfähigen Händen der Helfer Justinians, willkürlich abgeändert und ungewiß geworden durch eine der Schranken und Norm entbehrende Praxis! Stellt mit eigener Manneskraft ein den Zuständen entsprechendes Gesetzbuch her, das die Zweifel entscheiden, die Einheit erzeugen, dem Verkehr Leben verleihen wird.

Grundschlecht, erwiderte Hugo, ist Justinians Arbeit, voll von Entstellungen der alten großen Römischen Juristen, voll von willkürlichen Entscheidungen, die neue Controversen hervorrufen. Schlecht ist die Arbeit, weil sie Gesetzbuch ist, schlecht wird jedes Gesetzbuch sein; darum hütet euch, ein Gesetzbuch zu machen, das keine bessere Wirkung hervorbringen wird. Wie jede andere Wissenschaft durch die Gelehrten vom Fache ausgebildet wird, so überlaßt das Recht der Ausbildung durch die Juristen!

Savigny tritt mit Ehrfurcht an das corpus juris, als an den kostbaren und keineswegs ungeeignet verarbeiteten Schatz Römischer Rechtsweisheit: er betrachtet das Recht, wie Poesie und Kunst, als Produkt des Volkslebens, steter Entwicklung bedürftig, so daß jedes Institut seit vorjustinianischer Zeit bis durch das Mittelalter hindurch zu erforschen und aus sich selbst weiter zu bilden wäre. Er betrachtet auch die Reception des Römischen Rechts in Deutschland als eine in der Zeit

liegende Nothwendigkeit, möchten selbst die einheimischen Rechtsinstitute dadurch verkrüppelt sein. Aber von dem Standpunkte der historischen Schule aus mit Verachtung gegen die gemeinrechtlichen Juristen des 18ten Jahrhunderts erfüllt, hält er die Zeit nicht reif zu dem Versuche eines allgemeinen Gesetzbuchs, und dieser Standpunkt ist es auch, der sein Urtheil über die modernen Gesetzbücher, das Allgemeine Landrecht, den Code und das Oesterreichische Gesetzbuch erheblich beeinflusst hat.

Gegenwärtig werden unter den Juristen wohl Wenige an ein Gesetzbuch denken, das aus reiner Willkür, nicht aus den gegebenen Rechtszuständen hervorginge, wohl Wenige den hohen Werth des Römischen Rechts verkennen, und das Studium desselben durch ein neues Gesetzbuch entbehrlich machen wollen, was auch die Absicht jener modernen Gesetzbücher nicht war.

Immer allgemeiner auch ist die Ansicht verbreitet, daß die Casuistik dem Richter überlassen, dem Gesetzgeber fremd sein, daß ein Gesetzbuch kein Lehrbuch sein müsse. Ein Deutsches Gesetzbuch unserer Zeit würde daher eher dem Code und dem Oesterreichischen Gesetzbuch als dem Allgemeinen Landrechte in der äußeren Form ähnlich sehen. Ganz gewiß müßte dasselbe, wollte es auf Dauer und Anerkennung Anspruch machen, gleichsam nur den Rahmen enthalten zu einer festen Ausbildung der Rechts-Institute namentlich der neueren Zeit, z. B. des Societätsrechts, des Hypothekenwesens; es müßte vor allen Dingen die Feststellung positiver Fristen, Formen, so viel es möglich ist, vermeiden, damit nicht, wie es bei dem Allgemeinen Landrecht mitunter eingetreten, die Härten der Anwendung zu Controversen und zur Verkümmern des Instituts führen. Solch ein Werk aus Einem Gusse herzustellen, wäre eine ebenso würdige als schwere Aufgabe, aber keineswegs eine unlösbare. Die Hauptschwierigkeit liegt, wie ich meine, eben in den Juristen selbst, welche doch die eigentlichen Gesetzgeber sein müßten, und das „*e vinculis sermocinantur*“ noch immer nicht aufgeben; die sich so ungern einer leitenden Idee unterwerfen und so leicht den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen. Es ist ein Unglück, daß unsere überladenen Praktiker dem gelehrten Studium meist ferner stehen, als in früheren Zeiten der Fall war, und daß den Männern der Wissenschaft

meist die reiche Praxis abgeht, welche früher den viel beschäftigten Spruch-Collegien gegeben war. Es ist ein Uebelstand, daß das eigentliche gemeine Recht zwar in vielen Deutschen Ländern, aber in einem verhältnißmäßig kleinen Territorium gilt, und ohne die einheitliche Wirkung eines höchsten Gerichtshofes, deren vielmehr sechs vorhanden sind; daß die größeren Territorien: Bayern, Oesterreich, Preußen, sich in der Ausschließlichkeit ihrer eigenen Gesetzbücher bewegen, und daß auf gewissen Gebieten das Französische Gesetzbuch Geltung behalten hat. Aber alle diese Rechte, aus Einer Quelle entstanden, bieten doch beim Entwurfe des neuen Gesetzbuchs so viel Gemeinsames dar, daß sich daraus die künftigen allgemein gültigen Normen entwickeln und ableiten lassen. Namentlich giebt bei der Lage, in welche das gemeine Recht seit Untergang des Deutschen Reichs gekommen ist, gerade die Existenz jener modernen Gesetzbücher dem Gesetzgeber einen sehr wesentlichen Anhalt. Denn was neue gemeinrechtliche Theoretiker, einer umfangreichen Praxis entbehrend, fast nie zu werden vermögen, das sind jene mit Unrecht verachteten gemeinrechtlichen Praktiker des 17ten und 18ten Jahrhunderts in der That gewesen. Mevius, Struck, Lauterbach, Leyser, F. H. Böhmer, Pufendorf und andere desselben Gehalts sind es, welche theils als Lehrer, theils als Richter dem Römisch-Deutschen Rechte die praktische Anwendbarkeit auf die modernen Zustände gegeben haben, worin für die damaligen Zeiten die wahre, die gesunde historische Entwicklung lag, soweit eine solche überhaupt unter den gegebenen Verhältnissen des Gemeinwehens möglich war. Nun, das Gebäude, das jene Männer errichtet hatten, findet sich im Codex Maximilianus für Bayern von 1756 geordnet und fixirt durch die Sorgfalt und den Bunsens des Kanzlers v. Kreittmayr, dem mit Recht eine Bildsäule errichtet worden ist. Dreißig Jahre später gaben eben jene großen Praktiker den Hauptstoff zum Allg. L.=R., von positiven Anordnungen und von den Fortschritten der Zeit abgesehen. Seit 38 Jahren in der Anwendung dieses Gesetzbuchs beschäftigt, daneben auch dem Gemeinen und Französischen Recht nicht fremd geblieben, habe ich gerade durch Vergleichung jener älteren Schriftsteller immer den besten Aufschluß über den Sinn des A. L.=R. und die beste Einsicht in den inneren Werth gefunden, den dasselbe

trog mehrerer Mängel besigt. Das Oesterreichische Gesetzbuch beruht auf einer gleichartigen Grundlage. Den Verfassern des Code waren zwar die Deutschen Praktiker fremd, aber Gesetze und Praxis hatten in Frankreich zu einer ganz ähnlichen, wenn auch bestimmteren Ausbildung des Römischen Rechts geführt, wie sie in Deutschland sich Bahn gebrochen, wobei allerdings die vollkommene Beseitigung aller Reste des Feudal=Staates noch von dem erheblichsten Einflusse war. Der Verfasser eines gemeinsamen Deutschen Gesetzbuchs würde daher neben dem Material, das die Deutschen gemeinrechtlichen Länder bieten, in dem gesunden Inhalt jener bestehenden Gesetzbücher eine bedeutende Quelle und einen Schutz gegen bloß theoretisirende Zerfahrenheit finden.

Bei alledem dürfen wir nicht beklagen, daß vor vierzig Jahren ein solches Gesetzbuch nicht gemacht wurde. Fast mit Nothwendigkeit wäre etwas sehr Unvollkommenes daraus geworden, auch dann, wenn es auf das eigentliche Privatrecht beschränkt blieb. Denn unverkennbar besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Privat= und öffentlichen Recht; ja man kann behaupten, daß der moderne Staat, wie sich derselbe bei immer zunehmendem Verfall der Reichsgewalt und der politischen Macht der Feudalstände in der Landeshoheit der Territorien entwickelte, gerade im gemeinen Römischen Rechte seine Haupt=Ausbildungs=Quelle gefunden hat. Der moderne Staat, auch in der Form des Absolutismus, brachte die Ideen der Rechtsgleichheit und eines allgemeinen Bürgerthums, welche dem Römischen Rechte zum Grunde liegen, zur Anerkennung gegenüber dem Sonderthum, Zunftwesen und Feudalwesen des Mittelalters, Elementen, die fast überall, besonders in größeren Staaten, ihrer politischen Bedeutung und Kraft verlustig geworden, auf manche privatrechtliche Verhältnisse wesentlichen Einfluß übten. Gerade diese Elemente aber bildeten die Hauptquelle der Unsicherheit und der Verschiedenheit des Rechts in Deutschland. Sie machten eine Lösung durch die Staatsgesetzgebung vermittelt gerechter Uebergangsgesetze und Aufstellung einfacher Normen für die Zukunft auf das Dringendste nothwendig im Interesse des Gemeinwohls, und rechtlich eben so sehr im Interesse der Verpflichteten als der Berechtigten. In sehr vielen Staaten Deutschlands war hierin auch durch die Gesetzgebung sehr Vieles ge-

sehen — ich darf nur erinnern an die unsterbliche Gesetzgebung Preußens seit 1807, welche den Boden entfesselte, den Zunftzwang aufhob, die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu regeln suchte, während in den westlichen Provinzen die Fremdherrschaft gleichzeitig ähnliche wohlthätige Wirkungen hervorgebracht hatte. Aber in einzelnen anderen Deutschen Staaten bestanden jene alten Verhältnisse ohne Lösung. Wie unbedeutend wäre ein Gesetzbuch gewesen, das alle diese Verhältnisse gleichsam ignoriren, den Partikular-Gesetzgebungen hätte überlassen wollen — es wäre ein Institutionen-Compendium gewesen, nichts mehr. Wie läßt es sich aber denken, daß man damals zu einer befriedigenden, großartigen und übereinstimmenden Lösung jener Fundamentalfragen hätte gelangen können?

Seit dem Jahre 1848 haben auf diesem Gebiete in den meisten Deutschen Staaten ganz erhebliche Fortschritte stattgefunden, welche die Dinge, trotz mancher entgegenstehender Strömungen, doch im Allgemeinen zu einigermaßen angemessener Lösung gebracht haben. So bei uns in Preußen. Oesterreichs Agrar- und Feudal-Gesetzgebung seit 1848 stellt einen Fortschritt von einem Jahrhundert dar. Aber nicht überall ist es so, und überall ist auf diesem Gebiete noch Vieles zu thun. Die einfachen Grundsätze solcher Gesetzgebungen müssen unumwunden anerkannt werden, ehe es möglich ist, ein allgemeines Gesetzbuch zu entwerfen, das auf Dauer Anspruch macht. Bis dahin, daß dies möglich ist, mögen diejenigen Staaten, welche sich einer angemessenen Regulirung jener Verhältnisse erfreuen, dieselbe ja nicht gegen irgend eine fundamentlose Theorie aufgeben.

Mit diesen Andeutungen möge es, soviel das bürgerliche Recht betrifft, sein Bewenden haben. Alles was wir Juristen auf diesem Gebiete zur Förderung der Einheit zu thun vermögen, kann nur in der gründlichen Erforschung der einzelnen Rechts-Institute je nach den Verschiedenheiten der geltenden Gesetzgebungen und den Anforderungen der Praxis und Wissenschaft bestehen.

Anders verhält es sich mit dem Civil-Prozeß-Verfahren. Die Einheit der Formen desselben läßt sich deshalb weit eher erreichen, weil hier im Grunde nur Fragen vorliegen, deren Beantwortung von Verschie-

denheiten des materiellen Rechts weniger abhängt und der Regel nach uns Juristen, als Sachverständigen, gern überlassen wird; Fragen, deren Beantwortung zwar mitunter arbiträr bleibt, deren Erörterung aber jedenfalls bei gutem Willen zur schließlichen Einigung und Entscheidung führen muß, da jeder Einsichtige die außerordentliche Bedeutung der Einheit begreift. Freilich wird auch auf diesem Gebiete den Juristen, namentlich den bloß handwerksmäßigen Juristen, oft der Vorwurf des starren Klebens an den gewohnten Formen mit Recht gemacht. Indessen auch in unserem Vaterlande Preußen belehrt uns die Vergangenheit, daß die Juristen im Allgemeinen diesen Vorwurf nicht verdienen. Im Jahre 1822 in die Praxis bei westphälischen Gerichtshöfen eingetreten, habe ich dort eine nicht geringe Zahl zum Theil höchst tüchtiger und ausgezeichneten Juristen aus der Periode des gemeinen Processes kennen gelernt. Ihnen widerstrebte wohl das Eare der Preussischen Gerichtsordnung, deren Ideal in der Ausführung nicht mehr zu erkennen war, das Auflösen des schriftlichen Verfahrens in ein Rezeßiren zu Protokoll, und ähnliche Mängel. Aber sie sehnten sich nicht nach dem endlosen Schriftwechsel des gemeinen Processes, nach dessen Dilationen und sonstigen Verschleppungen zurück. Sie erkannten dagegen fast ohne Ausnahme die Vorzüglichkeit des mündlichen Verfahrens, das sie durch den code de procédure in der Periode der Fremdherrschaft kennen gelernt hatten, an, und sie hatten nur die vielen Formalitäten daran auszusagen. Es ist bekannt, daß gerade das Gutachten bedeutender altpreussischer Juristen, unter denen ich nur den verstorbenen Wirklichen Geh. Ober=Justiz=Rath Simon nennen will, die Beibehaltung des Französischen Verfahrens in der Rheinprovinz veranlaßte. Leider aber hatte sich die Gesetzgebung, trotz der anerkannten Mängel des Preussischen Verfahrens, zu einer durchgreifenden Aenderung nicht entschließen können, obwohl schon 1817 für das Großherzogthum Posen durch ein besonderes, sehr tüchtiges Gesetz mündliches Verfahren angeordnet worden war, das sich auch bei den altpreussischen Juristen großen Beifall zu erfreuen hatte. Erst der Justizminister Graf Dankelmann ging seit 1821 an die Ausführung der Gesetz=Revision; er berief die ausgezeichnetsten Männer zu diesem Zwecke nach Berlin, und gewiß, die Gründlichkeit ihrer Vor-

arbeiten läßt wenig zu wünschen übrig. Vor Allem ist es Pflicht, die hohe Begabung, den ernstesten Fleiß, den unbefangenen Blick des Geh. Justiz-Rath Reinhard rühmend anzuerkennen. Derselbe war Redakteur des Entwurfs der Allg. Ger.=Ordn. mit Motiven nach den Beschlüssen der Revisions-Commission, welcher schon 1830 gedruckt worden ist, bei dem jedoch bei weitem nicht alle Vorschläge des schon 1827 vorgelegten Entwurfs adoptirt worden waren. Mündliches Verfahren, Cassation, Ein Gerichtshof in Sachen letzter Instanz finden sich hier schon anerkannt. Nur nach und nach gelang es jedoch, durch Spezial-Gesetze aus den Jahren 1833 und 1834 einige Reformen zu Stande zu bringen, namentlich mündliches Verfahren in einer gewissen Klasse von Sachen, Nichtigkeitsbeschwerde als das gewöhnliche Rechtsmittel letzter Instanz vor Einem obersten Gerichtshofe neben der Revision. Welche Anerkennung sich das mündliche Verfahren erwarb, davon giebt unter Anderen die Versammlung westphälischer Juristen in Soest am 1. Oktober 1843 das beste Zeugniß, indem dort von 118 Richtern und Anwälten, unter denen drei Präsidenten der Obergerichte, einstimmig die Nothwendigkeit anerkannt wurde, das mündliche Verfahren auf alle Arten von Sachen auszudehnen. Diese Ausdehnung ist denn auch durch das Gesetz vom 21. Juli 1846, und zwar mit Einschluß der letzten Instanz, erfolgt. Ein vollständiger Prozeß-Coder erschien gerade für Preußen bei der principiellen Verschiedenheit der gleichsam in Ruinen noch geltenden Allg. Gerichts-Ordnung und der neuen Gesetze gewiß als eine dringende Nothwendigkeit. Daß ein solcher aber nicht erlassen wurde, davon ist der Grund zu suchen nicht bloß in den Abneigungen, welche jeder Reform entgegenzutreten pflegen, sondern vor Allem in der unvollkommenen Gerichtsorganisation, deren Reform damals unübersteigliche Hindernisse entgegen zu stehen schienen. Jene Versammlung westphälischer Juristen hatte dies schon anerkannt, indem sie einstimmig beschloß: *)

I. Zur gründlichen Justiz-Organisation ist Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, so wie Bil-

*) Vergl. meinen damaligen Vortrag in Ulrich und Sommer's Neuem Archiv. Arnberg 1844, Bd. 9, S. 355, 363.

ding formirter Gerichtshöfe nothwendig, woran sich sodann die Organisation des Advokatenstandes von selbst schließt.

II. Ehe diese Einrichtungen erfolgt sind, verfehlt die an und für sich nothwendige Emanation eines neuen Prozeß-Coder ihren Zweck.

Jene Hindernisse nun sind seit dem Jahre 1848 aus unserm Vaterlande Preußen verschwunden. Die Verfassungs-Commission der National-Versammlung, von dem redlichen Eifer befeelt, ihr Werk auf dauerhaftem Boden zu gründen, hatte die Grundzüge, welche jene Hindernisse beseitigten, in den Verfassungsentwurf aufgenommen. Diese Grundzüge gingen über in die Verfassung vom 5. December 1848 und kamen seit 1849 durch die Justiz-Organisation zur Ausführung, auch für die Gebiete des gemeinen Prozeßes (Neu-Vor-Pommern und Ost-Rhein), denen eine auch auf mündlichem Verfahren beruhende Prozeß-Novelle gegeben wurde. Seitdem stehen, in Preußen wenigstens, der Erlassung eines gemeinsamen Prozeß-Coder keine Hindernisse mehr entgegen. Dieselbe hat auch um so weniger Schwierigkeit, als sowohl im Gebiete des Französischen als des gemeinen und des Preussischen Rechts die geltenden Prozeßnormen auf wesentlich übereinstimmenden Grundlagen beruhen. Das gemeinsame Verfahren galt schon nach dem Verfassungs-Entwurfe der Preussischen National-Versammlung als eine Voraussetzung der Vereinigung des Ober-Tribunals und des Cassationshofes in Einen obersten Gerichtshof. Als diese Vereinigung im Jahre 1853 erfolgte, wurde auch von dem Herrn Justizminister das gemeinsame Verfahren als das noch-stets zu erstrebende Ziel ausgesprochen.*)

Wenn solche Erfolge in unserm engeren Vaterlande Preußen und zwar unter wesentlicher, fast alleiniger Mitwirkung der Juristen erreicht sind, so dürfen wir wohl ein Aehnliches auch von denjenigen Deutschen Ländern hoffen, wo es daran noch fehlt. Das erheblichste Hinderniß, die Patrimonial-Gerichtbarkeit, ist ja seit 1848 fast überall hinweggeräumt. Wo sie noch besteht, wo etwa auch Justiz und Administration noch verbunden sind, wo man überhaupt mit den Grundprincipien: Einzelrichter in mindern Sachen, Gerichtscolliegen in den übrigen, und

*) Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 24, S. 445.

mündliches Verfahren, nicht einverstanden ist, da lasse man jeden Gedanken an Prozeß-Reform oder gar Prozeß-Einheit in Deutschland fahren, und thue nur Alles, um jene Hindernisse erst zu beseitigen.

Das jüngere Juristen-Geschlecht in Preußen wird kaum begreifen, wie nur so lange eine Meinungsverschiedenheit über solche Dinge möglich gewesen ist. Ich halte es daher nicht mehr für nöthig, über jene Fundamentalsätze etwas zu sagen. Aber wenn sie auch angenommen worden sind, bleiben doch, bezüglich des Verfahrens vor den Collegial-Gerichten namentlich, viele Verschiedenheiten, deren Prüfung und Ausgleichung von Interesse ist, ehe man an die Arbeit des allgemeinen Prozeß-Coder geht. Dem mir ausgesprochenen Wunsche folgend, hebe ich nur einige davon hervor, und beabsichtige zu deren Prüfung und Unteruchung anzuregen, nicht die Materie wissenschaftlich und praktisch zu erschöpfen, wozu es mir an Zeit fehlen würde.

- I. Ob mit der Angabe der thatjächlichen Behauptungen in Klage, Einrede, Replik u. die Angabe der Beweismittel zu verbinden ist?

Dieser Punkt berührt eine Verschiedenheit des Preussischen und des gemeinen Prozeßes. Der jüngste Reichsabschied §. 35, 39 überläßt es dem Kläger, ob er seine Beweismittel mit der Klage beibringen will oder nicht. Die Preussische Allgemeine Gerichts-Ordnung, in dem Bestreben, die Prozeßführung zu beschleunigen, unbegründete Ansprüche abzuwehren und die eigentliche Bewandniß der Sache zur Erforschung zu bringen, hat Theil I. Titel 5 §. 5 die Angabe der Beweismittel, die Beibringung der Urkunden oder Editionsanträge, die genaue Bezeichnung der Zeugen in der Klage erfordert. Auch unser Gesetz von 1833 hat es dabei belassen. Es gestattet zwar die Beibringung von Beweismitteln nach gewechselten Schriften noch im ersten mündlichen Termin; wenn dieselbe aber bis dann nicht geschehen ist, so gilt die Behauptung für beweislos. In der Prozeß-Novelle für die gemeinrechtlichen Gebiete ist dagegen dem Kläger und dem Beklagten überlassen, ob sie die Angabe der Beweismittel und Gegenbeweismittel mit der Begründung oder Widerlegung der Klage verbinden wollen. Bestehen aber die Beweis-

mittel in Urkunden, so müssen sie sofort bei Anführung der Thatfachen, zu deren Beweise sie dienen sollen, im Original oder in Abschrift eingereicht, oder es muß angezeigt werden, wo dieselben sich befinden; auch muß, wenn die Urkunden in des Gegentheils Händen sind, gleichzeitig das Editionsgefuch angebracht werden.

Mittelwege sind freilich nicht immer die richtigen, und auch der Gesetzgeber möchte den Spruch Goethe's beachten (in den Betrachtungen am Schluffe des ersten Theils der Wanderjahre):

„Die Erfahrung nützt erst der Wissenschaft, jedann schadet sie, weil die Erfahrung Gesetz und Ausnahme gewahr werden läßt. Der Durchschnitt von Beiden giebt keineswegs das Wahre.“

Allein in vorliegendem Falle handelt es sich nicht um einen willkürlichen Durchschnitt, sondern Regel und Ausnahme haben ihre Rechtfertigung in der Verschiedenheit des Gegenstandes, den sie betreffen. Ich kann mich daher nur für den Grundsatz der erwähnten Prozeß-Novelle aussprechen, welcher auch übereinstimmt mit dem Reinhard'schen Entwurfe zur Prozeß-Ordnung S. 104 und 162 und vielen älteren und neueren Prozeß-Gesetzgebungen anderer Länder.

Jede Klage und jede Einrede beruht auf den beiden Sätzen:

- 1) daß die Thatfachen, die ihnen zum Grunde liegen, sich in der behaupteten Art verhalten;
- 2) daß aus diesen Thatfachen rechtlich der gestellte Antrag folge.

Die Bejahung beider Sätze ist nothwendig, um einen günstigen Erfolg für die Partei zu erzielen, die Verneinung auch nur eines derselben macht die Partei sachsällig. Man könnte daher auf den Gedanken kommen, daß der Richter unter allen Umständen immer erst über die erste Frage einen Auspruch thun solle, weil, wenn dieser verneinend ausfällt, er sich die Beantwortung der zweiten Frage ersparen kann. Würde dann mancher unerhebliche Beweis erhoben werden, so würde von der andern Seite das Totalbild der Sache dem erkennenden Richter klarer vor Augen gestellt, und in manchen Fällen die Diskussion einer höchst zweifelhaften Rechtsfrage abgebrochen. Wäre diese Grundlage angenommen, so könnte man noch den freilich in vieler Hinsicht höchst bedenklichen weiteren Schritt thun, und richterliche Beamte oder Notare

zu Zeugen- und Sachverständigen=Vernehmungen über irgend eine von dem Extrahenten zu stellende Frage, zur Augenscheins=Aufnahme, ja vielleicht, wenn beide Theile darüber einig wären, zur Eidesabnahme ermächtigen. Dann wäre der Kläger in den Stand gesetzt, Beweismittel bei seiner Klage nicht bloß anzuführen, sondern beizubringen, er könnte sich vor Aufstellung der Klage die Ueberzeugung über den Beweis seiner Behauptungen selbst verschaffen, und die Beweisordnungen des Richters könnten, wenn von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wäre, sich der Regel nach auf Eidesabnahme und Urkunden=Edition beschränken.

Bei einem solchen Systeme würde allerdings die Beibringung oder doch Angabe der Beweismittel bei Aufstellung thatsächlicher Behauptungen verlangt werden können und müssen.

Indessen das Unlogische und Unangemessene dieses Systems muß bei einiger Ueberlegung einleuchten. Die Beweisaufnahme hat einzig und allein den Zweck, daß der erkennende Richter die Ueberzeugung von der Existenz gewisser Thatfachen erlangen soll, deren er zu seinem Urtheilsprüche bedarf. Demnach muß auch der erkennende Richter feststellen, worüber Beweis erhoben werden soll; er kann nicht zu einer bloßen Maschine der Parteien herabgewürdigt werden, welche über alle und jede Behauptungen Beweis zu erheben hätte: er muß das Unerhebliche von dem Erheblichen sondern, und nur über letzteres Beweis erheben lassen. In thatsächlicher Beziehung reif zum Beweise wird die Streitfache der Regel nach erst durch die gegenseitigen Erklärungen der streitenden Parteien. Liegt es aber dem Richter ob, das Beweisthema zu präzisiren, darf er keinen unerheblichen Beweis erheben lassen, dann folgt auch mit Nothwendigkeit, daß vernunftgemäß der Richter sich die zweite Frage, den Einfluß des Faktums auf das Recht, zu erst vorzulegen hat, ehe er dazu übergeht, den Beweis über die Thatfachen anzuordnen. Daß die bisherigen Prozeß=Ordnungen dem Richter diese Pflicht auflegen, hat also einen guten Grund, und es wird davon nicht abgegangen werden können.

Die Bezeichnung der Beweismittel sogleich bei Aufstellung der Behauptungen ist nun, um die Frage der Erheblichkeit des Beweisjages zu entscheiden, der Regel nach noch nicht erforderlich. Insofern sie das